

## Öffentliche Bekanntmachung

### **I. Festsetzung der Grundsteuern A und B der Stadt Eutin für das Kalenderjahr 2023 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres**

Die Stadt Eutin verfügt derzeit noch nicht über eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Nach § 81 Absatz 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) darf die Stadt in dem Zeitraum bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Die Hebesätze der Stadt Eutin betragen im Kalenderjahr 2022 für die Grundsteuer A 380 % und für die Grundsteuer B 425 %.

Die generelle Erteilung von Grundbesitzabgabenbescheiden für das **Kalenderjahr 2023** ist somit derzeit **nicht erforderlich**.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung (Kalenderjahr 2022) in gleicher Höhe fortbestehen, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I.S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I.S. 2294) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

#### **Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 ist wie folgt fällig:**

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- Euro nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli 2023 fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge beziehungsweise bei Neufestsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

### **II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeiten für das Kalenderjahr 2023**

In den Festsetzungsbescheiden für das Jahr 2022 (Hundesteuer + Straßenreinigungsgebühren), wurde ebenfalls gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt. Die generelle Erteilung von Festsetzungsbescheiden für das Kalenderjahr 2023 ist somit nicht erforderlich.

Die Hundesteuer wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.03.2019 in der zurzeit gültigen Fassung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sofern von der Möglichkeit des § 9 Abs. 3 dieser Satzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht wurde, wird der Jahresbetrag für das Kalenderjahr zum 01. Juli 2023 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, erhoben werden. Die Übermittlung des Widerspruches mit einfacher E-Mail genügt nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit.

Eutin, den 05.01.2023

**Stadt Eutin**  
**-Der Bürgermeister-**  
**gez. Sven Radestock**